

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederzier

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen, dass gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung folgendes Straßenteilstück mit sofortiger Wirkung im Gemeindegebiet Niederzier dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet wird:

Ortschaft Niederzier Hambacher Straße -teilweise- Gemarkung Niederzier, Flur 21, Flurstück 241 (tlw.) und Flurstück 103 (tlw.)

Dieses Straßenteilstück erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des StrWG NRW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Gemeinde Niederzier.

Ein Übersichtsplan, der das gewidmete Straßenteilstück ausweist, kann bei der Gemeinde Niederzier, Rathaus, Verwaltungsneubau, Zimmer-Nr. 26, während der Besuchszeiten montags-freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichts im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich gegen den Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier zu richten oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Niederzier, den 19.10.2022

gez. Rombey
Bürgermeister